

S A T Z U N G

des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt
Über die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 8 - Alte Landstraße Nord - für den Bereich der
Stadt Wahlstedt - Teil B - Text -

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 59) in Verb. mit § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dez. 1960 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt vom 2.11.1978 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 10.7.1979 folgende Satzung über die 3. (vereinfachte) Änderung des B.-Planes Nr. 8 - Alte Landstraße Nord - erlassen:

§ 1

Die Einfriedigungen der Grundstücke zur Straße können gruppenweise nach freier Wahl als Hecke, Zaun (ausgenommen Maschendraht) oder Mauer erstellt werden. Die Höhe von max. 0,80 m darf nicht überschritten werden. Eine Mauer ist in Material und Farbe der Wohnbebauung anzupassen. Für die Einfriedigungen zwischen den Grundstücken werden keine besonderen Festsetzungen getroffen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft und liegt während der gesamten Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht aus.

Wahlstedt, 8.8.1979



ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM
Bad Segeberg - Wahlstedt

Verbandsvorsteher